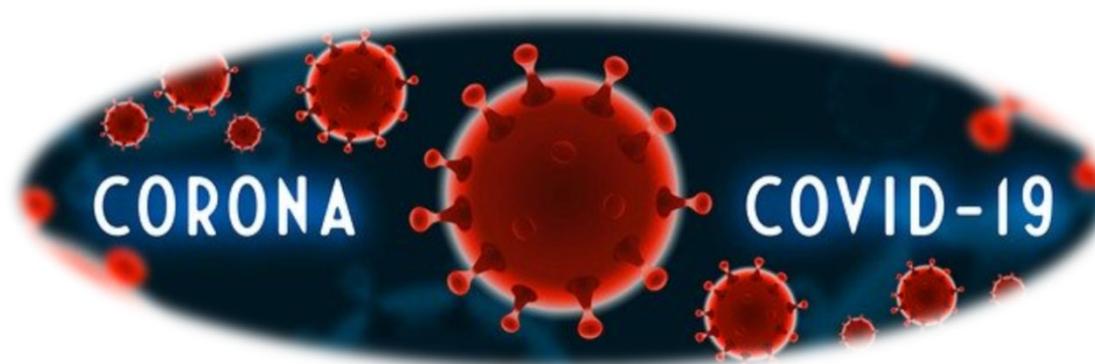


Kurzarbeitsentschädigung im KMU

Cummins Kevin

Eidg. Dipl. Betriebswirtschaft HF

Revisor



veb.ch auf Social Media



Wichtigste Änderungen bis zum jetzigen Zeitpunkt (25.03.20)



Arbeitnehmer:

- Kurzarbeit auch für temporäre Mitarbeiter
- Kurzarbeit auch für Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen
- Kurzarbeit auch für arbeitgeberähnliche Angestellte (Inhaber, Entscheidungsträger)
- Die Pauschale von CHF 3320.– für arbeitgeberähnliche Angestellte ist Fix, also nicht als Lohnbasis zu verstehen die um 20% reduziert wird wie bei der normalen KAE
- Keine Voranmeldefrist mehr für KAE
- EO Leistungen bei Quarantäne (80% des letzten versicherten Erwerbs nach EO, max. CHF 196.– pro Tag. Maximal 10 Taggelder
- EO Leistungen bei fehlender Kinderbetreuung (80% des Einkommens – Max. CHF 196.– pro Tag)

Wichtigste Änderungen bis zum jetzigen Zeitpunkt (25.03.20)



Arbeitslose:

- Aufschub Nachweispflicht für Arbeitsbemühungen (Aufgeschoben ist wohl nicht aufgehoben)
- Verlängerung Rahmenfrist für Leistungsbezug um 2 Jahre
- Zusätzlich 120 Taggelder zur Verhinderung einer Aussteuerrung der Arbeitslosen
- **Selbständigerwerbende (Einzelunternehmung):**
 - Maximal 30 Taggelder wenn Fremdbetreuung Kind wegfällt – 80% resp. Maximal 196.– pro Tag
 - Maximal 10 Taggelder bei Ärztlich verordneter Quarantäne – 80% resp. Maximal 196.– pro Tag
 - Bei behördlicher Schliessung (Restaurant, Läden etc) – 80% resp. Maximal 196.– pro Tag

Wichtigste Änderungen bis zum jetzigen Zeitpunkt (25.03.20)



Betriebe:

- Zahlungsaufschübe für Sozialversicherungsbeiträge (Zinslos)
- Akontorechnung anpassen (Heruntersetzen – Wie bis anhin – Als wesentlich gilt 20% der LS)
- Rechtsstillstand SchkG – Gilt auch für Sozialversicherungsbeitragsbetreibungen
- Kurzarbeit: Auch für befristet Tätige Personen, Lehrlinge und Temporärbetriebe
- Kurzarbeit: Wegfall Karenzfrist und Voranmeldefrist
- Kurzarbeit: Neu auch für arbeitgeberähnliche Personen – Fix CHF 3320.00 pro Monat
- Kurzarbeit: Neu auch für mitarbeitende Ehepartner – Fix CHF 3320.00 pro Monat
- Kurzarbeit: Kein Zwang zum Abbau von Überstunden
- Kurzarbeit: Vereinfachtes Anmelde- und Abrechnungsverfahren
- Kurzarbeit: Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate erhöht
- Berufliche Vorsorge: Arbeitgeberbeitragsreserven könne auch für die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge verwendet werden.

Tipps



- Informationsbroschüren Nutzen auf <https://www.arbeit.swiss/>
- Bearbeitbare PDF sind auf arbeit.swiss vorhanden – Vorsicht mit online convertern
- Informationsbroschüren / FAQ auf: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>



Kurzarbeit – Abrechnung im Lohnprogramm – Stand Heute – Ohne Karenztag



Hugentobler Smearalda

Kurzarbeit ab 09.03.2020

Monatslohn	5000
Wöchentliche Arbeitszeit	42.5
Ferientage pro Jahr	25
Feiertage pro Jahr	8
Anzahl bezahlte Monate	13

**Sollstunden März	187
Geleistete Stunden	114.75
Ausfallstunden im März	72.25
Ausfall in CHF (Ansatz pro Stunde x Ausfallstunden)	2412.6638
Davon 80%	1930.131

Anzahl Arbeitstage pro Jahr	01.01.2020
Enddatum Jahr	31.12.2020
Nettoarbeitstage	262
Stunden pro Tag (42.5/5)	8.5
Total Studen pro Jahr vor Abzug	2227

./.. Stunden aus Ferientagen (25*8.5)	-212.5
./.. Stunden aus Feiertagen (8*8.5)	-68

Netto - Arbeitsstunden	1946.5
Versicherter Jahreslohn (5000*13)	65000
Ansatz pro Stunde	33.39327

Lohnabrechnung:

Lohnart	Menge	Ansatz	Betrag
Monatslohn			5000
Lohnabzug Kurzarbeit	72.25	33.39	-2412.65
Entschädigung Arbeitslosenversicherung			1930.15
Bruttolohn			4517.5
AHV Beitrag	5000	5.28%	263.75
ALV Beitrag	5000	1.10%	55
UVG-NBU Beitrag	5000	1.75%	87.5
KTG-Beitrag	5000	1%	50
BVG-Beitrag Fix			470
Nettolohn			3591.25
Quellensteuer	4517.5	8.69%	392.57
Ausbezahlter Lohn			3198.68

Kurzarbeit – Abrechnung im Lohnprogramm – Stundenlöhner – Aktuell ohne Karenztage



Stundenlohn Netto	20
Anteil 13 ter (8.33%)	1.666
Stundenlohn inkl. 13tem	21.666
Wöchentliche Arbeitszeit	42.5
Stunden pro Tag	8.5
Nettoarbeitstage	262
Total Stunden (8.5 x 262)	2227
Massgebender Verdienst	48250.182
Total Stunden	2227
Stunden für Ferien (25x8.5)	-212.5
Stunden Feiertage(8x8.5)	-68
Netto zu leistende Stunden	1946.5
Versicherter Verdienst	48250.182
Zu leistende Stunden	1946.5
Ansatz pro Stunde	24.788175

Kurzarbeit ab 09.03.2020

Geleistete Stunden	114.75
Sollstunden	187
Ausfallstunden	72.25

Lohnart

	Menge	Ansatz	Betrag
Stundenlohn	114.75	20	2295
Ferienentschädigung	2295	10.64%	244.188
Feiertagsentschädigung	2295	3.66%	83.997
Anteil 13ter ML	2623.185	8.33%	218.60312
Lohnausfall Kurzarbeit	72.25	24.788175	1790.9456
Lohnausfall Kurzarbeit Korrektur			-1790.946
ALV Entschädigung (80% von 1790.9456)			1432.7565
Bruttolohn			4274.5446
AHV Beitrag	4632.7337	5.28%	-244.3767
ALV Beitrag	4632.7337	1.10%	-50.96007
NBU Beitrag	4632.7337	1.73%	-80.14629
KTG Beitrag	4632.7337	1.13%	-52.34989
Nettolohn			3846.7117

Kurzarbeit – Einverständnis der Mitarbeiter



Kurzarbeit kann **nur mit Einverständnis der Mitarbeitenden** beantragt werden. Aktuell muss das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» nicht mit der Voranmeldung eingereicht werden.

Als Arbeitgeber müssen sie allerdings schriftlich bestätigen, dass alle Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, mit der Einführung einverstanden sind.

Wichtig: Mitarbeitende haben das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Dann sind sie verpflichtet, ihnen weiterhin den vollen Lohn auszuzahlen. Gleichzeitig besteht für die betreffenden Mitarbeitenden jedoch wohl ein erhöhtes Kündungsrisiko.

Tipps



- Nutzen Sie die Berechnungstools welche die Arbeit Swiss (Seco) zur Verfügung stellt.
- Zum selbstrechnen der Arbeitstage können Sie die Excelformel «Nettoarbeitstage verwenden»
- Wie die Lohnarten gesteuert sind, finden Sie in ihrem Lohnartenstamm des Lohnprogrammes
- Ein sehr übersichtliches Dokument ist das «Lohnkonto pro Person» und «Lohnkonto Firma». Dieses Dokument zeigt alle Lohnarten pro Monat und Mitarbeiter an. PS: Zum herauskopieren von Daten aus einem PDF, Ctrl und Alt gedrückt halten und Bereich markieren (Dann können auch Spalten gut herauskopiert werden)

Lohnkonto aus Lohnprogramm



Muster AG Bahnhofstr. 1 6002 Luzern		Lohnkonto 2016		Nestler Paula		Geburtsdatum Personalnummer		04.10.1980 0017		Eintritt Austritt		01.02.2012	
LA	Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober		
1000	Monatslohn	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00		
1200	13. Monatslohn												
1218	Provision	2'729.00				2'636.00					2'400.00		
2000	EO-Taggeld			1'200.00									
2005	Militärdienstkasse (MDK)			795.00									
2035	Kranken-Taggeld				1'265.00								
2050	Korrektur Taggelder			-1'995.00	-1'265.00								
5000	Bruttolohn	25'229.00	22'500.00	22'500.00	25'136.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	24'900.00	22'500.00		
5010	AHV-Beitrag	-1'293.00	-1'153.15	-1'153.15	-1'223.40	-1'153.15	-1'153.15	-1'153.15	-1'153.15	-1'276.15	-1'153.15		
5020	ALV-Beitrag	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85	-135.85		
5030	ALVZ-Beitrag	-64.40	-50.75	-50.75	-57.60	-50.75	-50.75	-50.75	-50.75	-62.75	-50.75		
5040	NBUV-Beitrag	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35	-198.35		
5041	UVGZ-Beitrag A1	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60	-95.60		
5042	UVGZ-Beitrag A2	-64.25	-52.75	-45.45	-58.55	-51.55	-51.55	-51.55	-51.55	-63.75	-51.55		
5048	KTG-Beitrag B1	-263.15	-234.70	-234.70	-248.95	-234.70	-234.70	-234.70	-234.70	-259.70	-234.70		
5050	BVG-Beitrag	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00	-1'200.00		
6001	Autospesen	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00		
6500	Nettolohn	22'164.40	19'628.85	19'636.15	22'167.70	19'630.05	19'630.05	19'630.05	19'630.05	21'857.85	19'630.05		
6510	Vorauszahlung				-1'000.00	-800.00	-500.00						
6600	Auszahlung	22'164.40	19'628.85	19'636.15	21'167.70	18'830.05	19'130.05	19'630.05	19'630.05	21'857.85	19'630.05		
9010	AHV-Basis	25'229.00	22'500.00	22'500.00	23'871.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	24'900.00	22'500.00		
9011	AHV-Lohn	25'229.00	22'500.00	22'500.00	23'871.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	24'900.00	22'500.00		
9020	ALV-Basis	25'229.00	22'500.00	22'500.00	23'871.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	24'900.00	22'500.00		
9021	ALV-Lohn	25'229.00	22'500.00	22'500.00	23'871.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	22'500.00	24'900.00	22'500.00		

Problematik Selbständig / Unselbständig



- Stand heute ist es noch so, dass die Selbständigerwerbenden, welche einen Betrieb haben der nicht durch eine behördliche Massnahme geschlossen worden ist, weder von der Corona-EO, noch in den Genuss von Arbeitslosenentschädigungen kommen. Diese können momentan nur die Kredite beantragen welche aber im Gegensatz zur EO/ALV zurückbezahlt werden müssen.
- So wird sich vielleicht der eine oder andere Freelancer fragen, ob er auch wirklich Selbständigerwerbend war oder nicht. In den jetzigen Zeiten könnte es sein, dass sich viele nun wünschen, sie wären als Arbeitnehmer abgerechnet worden um allenfalls in den Genuss von ALV-Taggeldern zu kommen.

Wer ist Selbständig, wer Unselbständig? So sieht die Bestätigung aus:



Aufgrund der uns vorliegenden Dokumente erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine selbstständige Erwerbstätigkeit.

Für Ihre Tätigkeit im Bereich Bagger- und Maschinenarbeiten, bei der Sie Aufträge in **eigenem Namen und auf eigene Rechnung** ausführen, Ihr **eigenes wirtschaftliches Unternehmerisiko tragen** und **von einer fremden Betriebsorganisation unabhängig sind**, d.h. ihre eigenen **Betriebsmittel einsetzen**, gelten Sie daher ab dem 1. September 2017 bei den Sozialversicherungen als **selbstständigerwerbend** im Haupterwerb.

Diese Bestätigung gilt nur für den oben beschriebenen Sachverhalt. Sobald sich Ihre Betriebsverhältnisse ändern oder Sie eine weitere Tätigkeit aufnehmen, muss der sozialversicherungsrechtliche Status neu beurteilt werden. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen umgehend mit uns Kontakt auf.

Wer ist Selbständig, wer Unselbständig? Nachzahlung geschuldeter Beiträge / Erlass der Nachzahlung



- Art. 39 AHVV:
- Erhält eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, so hat sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen
- Art. 40 AHVV:
- Nachzahlungspflichtigen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Beiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde

Fazit:



- Jedes Auftragsverhältnis muss für sich geprüft werden
- Eine Bestätigung der SUVA oder AHV bestätigt nur, dass die Person auch als selbständigerwerbende abrechnen kann, nichts aber über den effektiven Status
- Ein rückwirkende Umqualifizierung ist möglich. Falls bereits SE-Beiträge bereits definitiv verfügt, müsste eine Wiedererwägung erfolgen. Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind **und** wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.
- Die Leistungen der ALV gelten für die erhebliche Bedeutung i.R. als gegeben.
- Somit müsste der Punkt, offensichtlich unrichtig geprüft werden.

Ausnahmen vom massgebenden Lohn (Art. 8 AHVV)

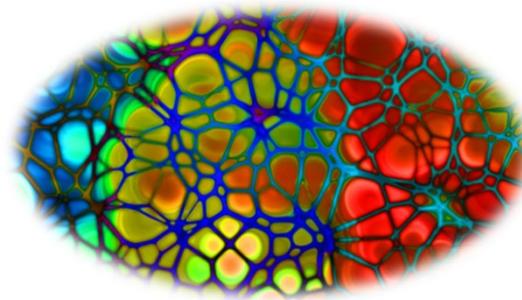


- Reglementarische Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen welche die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach dem DBG erfüllen
- Beiträge des Arbeitgebers an die Kranken- und Unfallversicherer seiner Arbeitnehmer sofern alle gleich behandelt werden
- Zuwendungen des Arbeitgebers beim Tod Angehöriger von Arbeitnehmern, an Hinterlassene von Arbeitnehmern (Lohnnachgenuss: Achtung: Lohnausweis bis zum Tod, für den Lohnnachgenuss ist eine Rentenbescheinigung auszustellen. Lohnnachgenuss kommt in Ziffer 4 (Kapitalleistungen) und ist mit dem Vermerk «Besoldungsnachgenuss» aufzuführen.
- Leistungen des Arbeitgebers an **Arzt-, Arznei, Spital, oder Kurkosten**, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG gedeckt sind und alle gleich behandelt werden

Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge (Art. 8bis AHVV)



- Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem der Arbeitnehmer nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen. (Pro Jahr demnach CHF 592.50 Beitragsfrei).



Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Art. 8ter AHVV)

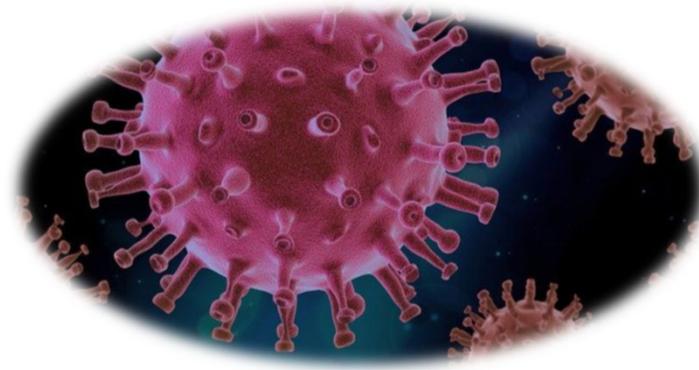


- Beitragsfreie Summe: $4.5 \times 28440 = 127980.00$
- **Betriebliche Gründe:**
 - Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung, Betriebsrestrukturierung
 - Restrukturierung liegt vor wenn eine Teilliquidation BVG durchgeführt wird oder ein durch Sozialplan geregelte kollektive Entlassung
- **Weitere Details finden Sie hierzu in der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML)**

Härtefalleistungen (Art. 8quater AHVV)



- Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände sind vom massgebenden Lohn ausgenommen.
- Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist
- Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben der Ausgleichskasse die für die Beurteilung der finanziellen Not erforderlichen Auskünfte zu erteilen



Corona EO-Leistungen



- **Wer hat Anspruch?**
 - Selbständige oder unselbständige AHV-Versicherte Eltern mit Kindern unter 12 Jahren wegen fehlender Fremdbetreuung
 - Selbständige oder unselbständige AHV-Versicherte Person in Quarantänemassnahme
 - Selbständige die aufgrund verordneter Betriebsschliessung oder Veranstaltungsverbot einen Erwerbsausfall erleiden (Inkl. Künstler)
- Achtung: Keine Entschädigung wenn Arbeit in Homeoffice möglich ist.

Corona EO-Leistungen



- **Beginn des Anspruchs:**
- **Kinderbetreuung:**
- Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind, das heisst frühestens am **19. März 2020**, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.
- **Bei Quarantäne:**
- Ab Beginn Quarantäne
- **Bei Betriebsschliessungen (Selbständigerwerbende)**
- Ab Schliessungsdatum

Corona EO-Leistungen



- **Ende der Leistungen?**
- **Entschädigung für fehlende Betreuung:**
- Ende der Leistung sobald eine Fremdbetreuung organisiert wurde
- Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden aufgehoben
- *Bei Selbständigen ist nach maximal 30 Taggeldern Schluss (Stand Heute)*
- **Quarantäne**
- Maximal 10 Taggelder bei Quarantänemassnahmen (Selbständig und Unselbständig)
- **Betriebsschliessungen bei Selbständigerwerbenden**
- Er endet, wenn die Massnahmen gemäss den Artikeln 7, 35 und 40 des Epidemiengesetzes aufgehoben worden sind.
- Art. 7: Ausserordentliche Lage
- Art. 35: Quarantäne
- Art. 40: Anordnung Kantonale Behörden (Schulschliessung, Verbot, Betretverbot)

Corona EO-Leistungen



- **Berechnung der Entschädigung?**
- Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196$ Franken/Tag).
- **80% von welchem Bruttoeinkommen?**
- Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbersatzgesetzes sinngemäss anwendbar.
- Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden – Achtung (Ohne Famzu)

Zusammenfassung



Top-Links



- **Kurzarbeit:** <https://www.arbeit.swiss/seco Alv/de/home/menue/unternehmen.html>
- **E-Finder Kantonale Ämter und Arbeitslosenkassen:**
<https://www.arbeit.swiss/seco Alv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>
- **Corona EO:** <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>
- **Wegleitung über den massgebenden Lohn WML:**
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6944>
- **Wegleitung über den Bezug der Beiträge:**
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923>
- **Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV:**
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923>
- **Seco:** <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home.html>